

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU**  
**- Drucksache 7/6042 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes (1. ÄndG BüGembeteilG M-V)**

### **A Problem**

Mit der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG 2021 wurde mit § 36k EEG 2021 erstmals eine optionale Form zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erlösen von Windenergieanlagen an Land bundeseinheitlich eingeführt. Macht ein Vorhabenträger für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen von dieser Option in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch, gelten sowohl die Regelungen des Bundes gemäß § 36k EEG 2021 als auch die Regelungen des Landes gemäß Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V). Dies kann zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und gegebenenfalls zu einer Doppelbelastung von Vorhabenträgern führen.

### **B Lösung**

Mit dem BüGembeteilG M-V wurde im Jahr 2016 den Vorhabenträgern von Windenergieanlagen an Land erstmalig verbindlich vorgeschrieben, Gemeinden ein Angebot für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, optional die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden oder das Angebot eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgern in Höhe von mindestens 20 % zu unterbreiten. Ziel des Gesetzes ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern. Von diesen Regelungen wurde bislang nur unzureichend Gebrauch gemacht.

Da diese energiepolitischen Ziele des Landes ebenfalls mit einer finanziellen Beteiligung der Kommunen gemäß § 36k EEG 2021 erreicht werden können, kann auf eine verpflichtende Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V verzichtet werden, wenn der Wertausgleich ebenfalls bei mindestens 20 % der Stromerlöse liegt. Zudem sollen auf Wunsch der Kaufberechtigten im Sinne von § 5 auch andere Beteiligungsformen auf Antrag zugelassen werden können.

Im Ergebnis seiner Beratungen ist der Ausschuss den wesentlichen Argumenten der Fraktionen der SPD und CDU sowie des Fachressorts für die Notwendigkeit der vorliegenden Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gefolgt. Er empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/6042 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. Mai 2021

## **Der Energieausschuss**

**Rainer Albrecht**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (1. ÄndG BüGembeteilG M-V)“ auf Drucksache 7/6042 während seiner 121. Sitzung am 5. Mai 2021 in Erster Lesung beraten und federführend an den Energieausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf vorbehaltlich der Überweisung bereits während seiner 101. Sitzung am 28. April 2021 erstmalig beraten und sich einstimmig darauf verständigt, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Als Sachverständigeninstitutionen wurden während der 102. Sitzung am 5. Mai 2021 der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband WindEnergie e. V. sowie dessen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - Landesgruppe Norddeutschland sowie das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e. V. - IKEM benannt.

Während seiner 104. Sitzung am 26. Mai 2021 hat der Energieausschuss mehrheitlich dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6042 unverändert anzunehmen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses**

Dem Ausschuss gegenüber wurde dargelegt, dass die Fraktionen der SPD und CDU nur eine geringfügige Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vornehmen wollten, die gleichwohl große Auswirkungen auf den Windenergiestandort Mecklenburg-Vorpommern haben könne. 2016 habe der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz beschlossen. Das politische Anliegen sei nach wie vor, die Akzeptanz der Windenergienutzung im Land dadurch zu erhöhen, dass diejenigen, die vom Bau und Betrieb der Anlagen unmittelbar betroffen seien, auch an der Wertschöpfung dieser Anlagen beteiligt würden.

Bereits 2016 habe das Ziel bestanden, eine möglichst bundesweit einheitliche verpflichtende Beteiligungsform von Standortgemeinden und Bürgern anzuwenden. Jedoch habe es auf der Bundesebene seinerzeit noch keine politische Mehrheit für ein solches Ansinnen gegeben, so dass man sich in Mecklenburg-Vorpommern für eine landesrechtliche Regulierung entschieden habe.

Nunmehr sei im Dezember 2020 im novellierten EEG - dem Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2021 - der § 36k hinzugefügt worden. Dieser Paragraph ziele auf eine bundesweit einheitliche Regelung zur Beteiligung von Standort- und nahegelegenen Umlandgemeinden an den Erträgen einer Windenergieanlage ab. Allerdings bestehe das Problem, dass es sich um eine Kann-Regelung handle und Anlagenbetreiber nicht verpflichtet seien, dieser Folge zu leisten. Nichtsdestotrotz könnten Windenergieanlagenbetreiber auf der Grundlage der neuen Regelung in § 36k EEG 2021 aber auch in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig Umlandgemeinden mit 0,2 Cent pro kWh produzierten Stroms an den Erträgen dieser Anlagen teilhaben lassen. Dies werde im Sinne der Gemeinden als sinnvoll angesehen.

Das BüGembeteilG M-V finde als Landesregelung parallel zur Bundesregelung Anwendung, sodass ein Windenergieanlagenbetreiber, der die Bundesregelung nutzen wolle, der Landesregelung ebenfalls entsprechen müsse. Diese Kombination stelle einen Wettbewerbsnachteil für die Windenergiebranche im Land dar. Die Änderung des Landesgesetzes solle bewirken, dass, wenn die Bundesregelung oder eine der Bundesregelung vergleichbare Beteiligung von Gemeinden und/oder Bürgern angewandt werde, seitens der Genehmigungsbehörden eine Ausnahme von den Beteiligungspflichten erteilt werden könne, wenn die Zielstellung des Landesgesetzes, nämlich, die Akzeptanz für die Windenergienutzung zu steigern, damit erfüllt werde.

Darüber hinaus ziele das Gesetz auf die bestmögliche Beteiligungsform für die Menschen vor Ort ab, weshalb kein Automatismus eintrete, wonach, wenn die Bundesregelung greife, die Landesregelung ent falle. Auch nach dem Inkrafttreten der Änderungs novelle seien auf der Landesebene Ausnahmeanträge zu stellen. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage wolle man die bestmögliche Beteiligungsformen für die Gemeinden und Menschen im Land erzielen.

### **1. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung**

Grundsätzlich hatten sämtliche Sachverständigeninstitutionen die Novellierung des BüGembeteilG M-V im Nachgang der Verabschiedung des EEG 2021 begrüßt, da eine konsequente Bürger- und Gemeindenbeteiligung die Akzeptanz für die Windenergienutzung verbessern könne.

Kritisiert wurde jedoch, dass die Beteiligung der Gemeinden gemäß § 36k EEG grundsätzlich freiwillig und nicht verpflichtend sei. Ebenfalls sei eine Bürgerbeteiligung nicht vorgesehen. Zudem resultiere daraus die gleichzeitige Anwendung von Bundes- und Landesrecht, was zu Rechtsunsicherheiten und möglicherweise zu Doppelbelastungen von Investoren führen könne. Ebenfalls moniert wurden die unterschiedlichen Radien von 2,5 und 5,0 km um die Standorte von Windenergieanlagen, innerhalb derer Bürger und Gemeinden zu beteiligen seien.

Geworben wurde für eine einheitliche Gesetzgebung, die es ermögliche, dass sowohl eine Bürger- als auch eine Gemeindenbeteiligung verpflichtend erfolge, dass länderspezifische Wettbewerbsnachteile sowie Doppelbelastungen von Investoren vermieden werden und dass ein rechtsicherer Vollzug der Gesetze gewährleistet werde. Mittelfristiges Ziel müsse es sein, zu einer Bundesregelung zu gelangen, die Investoren verpflichte, Bürger und Gemeinden adäquat zu beteiligen. Sofern dies gelinge, könne das BüGembeteilG M-V aufgehoben werden.

### **Zu den einzelnen Stellungnahmen**

Der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) hat die Änderung des BüGembeteilG M-V um eine Erweiterung der bundeseinheitlichen Regelung einer finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 36 k EEG 2021 begrüßt. Das grundlegende Konzept des BüGembeteilG M-V sei die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 % dieser Gesellschaft den unmittelbar betroffenen Nachbarn zur Beteiligung anzubieten, mit dem Ziel, die Akzeptanzsteigerung von Windenergieanlagen durch eine wirtschaftliche Beteiligung voranzubringen.

Das BüGembeteilG M-V sehe dafür zwei alternative Beteiligungsformen vor: erstens eine Offerte von mindestens 20% der Gesellschaftsanteile an bestimmte Kaufberechtigte sowie zweitens die Offerte eines Sparprodukts an bestimmte Bürger oder die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an bestimmte Gemeinden. Bei der Bundesregelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 36k EEG 2021 seien die Gemeinden bei der Verwendung der Mittel - unabhängig von den Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts - vollständig frei. Die Gemeinden könnten die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen für ihre Einwohner verwenden. Im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung der Kommunen hat der BWE ausgeführt, dass mit der Bundes- und der Landesregelung eine Wirkungsgleichheit weitgehend erreicht werde. Weiter hat der BWE konstatiert, dass die Verfassungskonformität des BüGembeteilG M-V derzeit vom LVerfG M-V überprüft werde. § 36k EEG schaffe neue Bedingungen, die eine Verfassungswidrigkeit des BüGembeteilG M-V weiter unterfüttern könnten. Das Bundesrecht könne aber die landesrechtliche Regelung verdrängen, wenn § 36k EEG als erschöpfende Regelung aufgefasst und beide Regelungen auf Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG zurückführt würden. Auswirkungen auf bereits genehmigte oder in der Bauphase befindliche Projekte würden nicht gesehen, denn mindestens eine der beiden Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung werde zur Anwendung kommen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Vermeidung einer doppelten Belastung von Investoren werde die Änderung des BüGembeteilG M-V um eine Erweiterung der bundeseinheitlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen gemäß § 36k EEG 2021 begrüßt. In Bezug auf die Vermeidung von Doppelregelungen sowie die Vereinfachung von Verfahrensabläufen im Genehmigungsverfahren hat der BWE ausgeführt, dass nicht nur eine Vereinfachung angestrebt werde, sondern die Beteiligungsmöglichkeit nach § 36k EEG 2021 erweitert werden solle. Die neue Form der Beteiligung schaffe mehr Flexibilität für Gemeinden und eine einfachere Realisierung für Projektentwickler. Eine verpflichtende Beteiligung von Bürgern und Gemeinden gemäß § 36k EEG 2021 würde den Wettbewerbsnachteil für Mecklenburg-Vorpommern aufheben und für mehr Akzeptanz der Windenergienutzung sorgen. Dennoch werde die Mehrheit der Projektbetreiber die bundeseinheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen gemäß § 36k EEG 2021 vorziehen. Zum Bestehen paralleler Regelungen hat der Verband ausgeführt, dass das Land mit dem BüGembeteilG M-V eine verpflichtende Bürgerbeteiligung festgeschrieben habe und somit das Bundesgesetz (die Beteiligung gemäß § 36k EEG 2021) eine Erweiterung der Beteiligungsangebote für Bürger und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern darstelle. Im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz hat der BWE ausgeführt, dass durch das Änderungsgesetz keinerlei Auswirkungen zu erwarten seien; auch nicht in Bezug auf einen möglichen Wertverlust von Immobilien. Denn der Zubau von Windenergieanlagen sei abhängig von den bereitgestellten Flächen für den Windenergieausbau. Zur möglichen Kostensteigerung bei Ausschreibungsverfahren wurde dargelegt, dass es durch die Einführung des BüGembeteilG M-V zu einem erhöhten Preisdruck im Wettbewerb mit anderen Bundesländern kommen könne, die keine Bürgerbeteiligung forderten. Eine Beteiligung gemäß § 36k EEG 2021 werde diesen Preisdruck aber nicht erhöhen. Auch seien keine Auswirkungen auf bestehende oder noch zu erstellende Regionale Raumentwicklungsprogramme (RREP) zu erwarten. Die Gemeinden sollten aber die Möglichkeiten nutzen, die die unterschiedlichen Beteiligungsformen in Mecklenburg-Vorpommern böten. Zukünftig sollten beide Beteiligungsformen, sowohl das BüGembeteilG M-V als auch die Beteiligung gemäß § 36k EEG 2021, beobachtet und zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden. Zu den über den Gesetzentwurf hinausgehenden Fragen hat der BWE ausgeführt, dass das EEG 2021 sowie das BüGembeteilG M-V den Ausstieg aus der Atomstromerzeugung und der Kohleverstromung unterstützen würden.

Darüber hinaus werde der Ausbau der Windenergienutzung und auch der anderen erneuerbaren Energien durch den Ausbau von Übertragungsleitungen und Speichern (jeglicher Art) begleitet werden. Auch die Netzstabilität werde sich in Deutschland nicht nachteilig verändern. Deutschland werde weiterhin Stromexporteur bleiben und die Stromnetze würden stetig erneuert und ausgebaut. Mit einem Anstieg der Stromgestehungskosten werde nicht gerechnet. Zudem gebe es die Bürgerbeteiligung gemäß BüGembeteilG M-V bereits seit 2016. Abschließend hat der Verband dargelegt, dass der weitere Ausbau der Wasserstoffwirtschaft unterstützt und begrüßt werde, um die Grundlagen der Produktion von grünem Wasserstoff sicherzustellen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. BDEW - Landesgruppe Norddeutschland hat ausgeführt, dass mit Blick auf die definierten Klimaschutz- und Ausbauziele für Windenergieanlagen an Land ein hoher Handlungsbedarf bestehe, den Zubau zu beschleunigen und bestehende Hürden für Projekte abzubauen. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland begrüße daher grundsätzlich das Engagement von Bund und Ländern, Verfahren zu beschleunigen, deren Rechtssicherheit zu stärken und gleichzeitig die Akzeptanz der Projekte vor Ort zu erhöhen. Gerade für letzteren Punkt werde ein transparentes, einheitliches Beteiligungsverfahren von Bürgern beziehungsweise der Standortkommunen als eine wichtige Voraussetzung erachtet, die über den jüngst eingeführten § 36k EEG 2021 umfassend und abschließend geregelt werde. Das Ansinnen der Koalitionsfraktionen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, über das vorliegende Änderungsgesetz mögliche Widersprüche beziehungsweise Rechtsunsicherheiten zwischen dem BüGembeteilG M-V und dem EEG 2021 aufzulösen, werde in diesem Zusammenhang zwar grundsätzlich positiv bewertet, jedoch sehe man die im Entwurf hinterlegte weitere Anwendung des BüGembeteilG M-V parallel zu einer zukünftig möglichen bundesrechtlichen Lösung kritisch. In seiner grundsätzlichen Bewertung hat der BDEW ausgeführt, dass es eine zentrale Verbandsforderung sei, dass kommunale Abgaben bundeseinheitlich geregelt sein sollten. Mit Einführung des § 36k EEG 2021 sei der Bundesgesetzgeber dieser Forderung gefolgt und habe eine umfassende Regelung verabschiedet. Allein aus rechtlicher Sicht seien landesspezifische Regelungen somit weder notwendig noch sinnvoll und hinsichtlich der Rechtssicherheit zumindest fraglich. Darüber hinaus seien aus energiewirtschaftlicher Sicht verschiedene oder schlimmstenfalls parallel bestehende Vergütungsmechanismen zu vermeiden, da diese zu einer Verzerrung des Ausschreibungsregimes und zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand aufseiten der Windpark- und Netzbetreiber sowie letztlich auch bei den Kommunen führten. Die neue Ausnahmeregelung des 1. ÄndG BüGembeteilG M-V berge in diesem Zusammenhang gleich mehrere Probleme, die zu einer weiter zunehmenden Rechtsunsicherheit führen könnten, so z. B. die Kann-Regelung bei einer fehlenden Objektivierbarkeit: Es handele sich bei der Ausnahmeregelung um eine „Kann“-Regelung. Daher bestünde für einen Projektierer keine Sicherheit, dass eine Ausnahme von den Regelungen des BüGembeteilG M-V gewährt werde, selbst wenn die formulierten Kriterien erfüllt würden. Darüber hinaus seien im Änderungsgesetz keine klaren, objektiv überprüfbaren Kriterien für die Ausnahme definiert. Es sei weder klar, was damit gemeint sei, dass die Regelung des § 36k EEG „verbindlich umgesetzt werden soll“, noch wann die Umsetzung des § 36k EEG „den Gesetzeszweck (des BüGembeteilG M-V) erfüllt“. Darüber hinaus bestünde eine Widersprüchlichkeit der Anspruchsberechtigung.

Die Begründung für die vorliegende Änderung widerspreche sowohl dem formulierten Ziel der Änderung als auch dem neuen § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V. Ziel der Änderung sei es, dass „bei einer finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 36k EEG 2021 (...) auf eine verpflichtende Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V verzichtet werden“ könne. Dementsprechend sehe die neue Ausnahmeregelung im Gesetzestext auch vor, dass die Ausnahme zugelassen werden könne, wenn die „bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ umgesetzt werde. Dem entgegen stehe jedoch die Begründung für die vorliegende Änderung, die für die Gewährung der Ausnahme vorsehe, dass die „kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbände oder Ämter im Sinne des § 5 (BüGembeteilG M-V) finanziell nach § 36k EEG 2021 beteiligt werden“. Die betroffenen Gemeinden gemäß § 36k EEG seien jedoch nicht deckungsgleich mit den kaufberechtigten Gemeinden nach BüGembeteilG M-V. Denn gemäß § 5 Absatz 2 BüGembeteilG M-V seien alle Gemeinden „kaufberechtigt“, „deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt“. Gemäß § 36k EEG dürfen jedoch nur Gemeinden beteiligt werden, deren Gemeindegebiet sich „innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern befindet“. Die Umsetzung des § 36k EEG würde es somit unmöglich machen, alle kaufberechtigten Gemeinden gemäß BüGembeteilG M-V zu beteiligen. Damit könnten die Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß der vorliegenden Änderung des BüGembeteilG M-V nicht erfüllt werden. Weiter bestünde das Problem der zunehmenden Komplexität durch die parallele Anwendung der Gesetze. Selbst ohne Betrachtung der vorgenannten Problemstellung werde die geplante Änderung nicht zu einer Vereinfachung, sondern im Gegenteil, zu einer weiteren Komplexitätssteigerung führen. Dies liege daran, dass in der vorliegenden Änderung nicht der Fall geklärt sei, in dem einzelne Gemeinden nicht auf ein verbindliches Angebot des Projektierers zur Umsetzung des § 36k EEG eingingen. Es stehe zu befürchten, dass in diesem Fall keine Ausnahme von den Regelungen des BüGembeteilG M-V gewährt würde und beide Regelungen parallel anzuwenden wären. Dies würde aufgrund der unterschiedlichen Berechnungen der Beteiligungshöhe Anreize für einzelne Gemeinden setzen, die Regelungen des BüGembeteilG M-V den Regelungen des § 36k EEG vorzuziehen und damit den Realisierungsaufwand deutlich erhöhen. Gemäß § 36k EEG werde die Höhe der Beteiligung proportional nach dem Flächenanteil der Gemeinde im 2,5-km-Umkreis um die Windenergieanlage ermittelt. Das BüGembeteilG M-V beteilige jedoch alle Gemeinden zum gleichen Anteil - unabhängig von ihrem Flächenanteil. Diese Regelung des BüGembeteilG M-V, die bereits in der Praxis regelmäßig zu Ungerechtigkeitsdiskussionen geführt habe, würde nun dazu führen, dass für Gemeinden, die nur mit (teilweise sehr) wenig Flächenanteil im Umkreis der Windenergieanlagen betroffen seien, die Regelungen des BüGembeteilG M-V deutliche Vorteile gegenüber § 36k EEG hätten. Diese Gemeinden würden deshalb das Angebot zur Beteiligung nach § 36k EEG regelmäßig ablehnen. Daraus resultiere, dass § 36k EEG und BüGembeteilG M-V durch Projektierer parallel umgesetzt werden müssten. In letzter Konsequenz wäre durch diese Regelung für Mecklenburg-Vorpommern mit deutlichen Standortnachteilen für Onshore-Projekte zu rechnen. Daher empfehle der BDEW, das BüGembeteilG aufzuheben. Zumindest sei jedoch die Kann-Bestimmung des vorliegenden Änderungsgesetzes in eine Soll-Bestimmung zu ändern, wodurch eine Doppelbelastung gemäß § 36k EEG 2021 und BüGembeteilG M-V ausgeschlossen werde. Hinsichtlich des Fragenkataloges hat der BDEW ausgeführt, dass die Regelungen des § 36k EEG aus Sicht der Gemeinden und Bürger vor Ort den entscheidenden Vorteil der Einfachheit hätten; die Regelung sei deutlich und könne klar nachvollzogen werden. Spätestens ab Antragstellung könnten auch nicht fachkundige Bürger zumindest grob abschätzen, welchen Betrag ihre Gemeinde durch den Betrieb der Windenergieanlage/n erhalte.

Gleichzeitig besitze die Regelung des § 36k EEG aus Sicht der Betreiber von Windenergieanlagen zwei grundsätzliche Vorteile: Zum einen gelte die Regelung bundesweit, was bedeute, dass es zu keinen Marktverzerrungen und insbesondere zu keiner Benachteiligung der Betreiber in Mecklenburg-Vorpommern komme. Zum anderen berge das BüGembeteilG M-V auch für Windenergieanlagen-Projektierer durch dessen Komplexität maßgebliche Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten, die § 36k EEG nicht mit sich bringe. In Bezug auf die Wirkungsgleichheit des Bundes- und des Landesgesetzes hat der Verband ausgeführt, dass sich beide Regelungen in maßgeblichen Punkten unterscheiden: insbesondere bei den Radien um die Windenergieanlagen, in denen eine Beteiligung gewährt werde und in der direkten Beteiligung der Bürger im BüGembeteilG M-V, die dergestalt in § 36k EEG nicht vorgesehen sei. Trotz dieser Unterschiede sei die Zielrichtung beider Regelungen die Akzeptanzsteigerung für die Windenergienutzung. Diese werde durch den § 36k EEG mindestens genauso gut erreicht wie durch das BüGembeteilG M-V. Die Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in einem größeren Umkreis um eine Windenergieanlage (5 km statt 2,5 km) führe gegebenenfalls bei den Betroffenen zu einer gesteigerten Akzeptanz. Allerdings schmälere das den „gefühlten“ Mehrwert der betroffenen Bürger, die im näheren Umfeld bis 2,5 km wohnten. Dies könne in der Praxis zu Unverständnis führen, warum die Standortgemeinde nur zum gleichen Anteil beteiligt werde, wie zum Beispiel eine Gemeinde, die bis zu 5 km von den Anlagen entfernt liege. Das Problem werde dadurch verstärkt, dass das BüGembeteilG M-V im Gegensatz zu § 36k EEG keine Proportionalität der Beteiligung durch den Flächenanteil im Umkreis der Gemeinde kenne. Dies führe zu Verzerrungen, die wiederum akzeptanzmindernd sein könnten. Auch die direkte Beteiligung der Bürger habe in der bisherigen Praxis nicht zu sichtbaren Akzeptanzsteigerungen geführt. Die Regelung habe bislang nur wenige Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern begünstigt, die das notwendige Anlagekapital besessen hätten. Vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Struktur in ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns könne deshalb die kommunale Beteiligung und die damit verbundenen höheren gemeinschaftlichen Investitionsspielräume gemäß EEG zu höherer Akzeptanz führen. Hinsichtlich weiterer rechtlicher Bedenken hat der BDEW ausgeführt, dass zusätzlich zu den bereits bekannten verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere der Gesetzgebungsprozess des § 36k EEG noch einmal gezeigt habe, dass an eine verpflichtende Beteiligungsregelung sehr hohe rechtliche Anforderungen zu stellen seien. Dies habe im Ergebnis dazu geführt, dass sich der Bundesgesetzgeber für eine Regelung entschieden habe, die nur die freiwillige Beteiligung von Kommunen vorsehe. Diese Überlegungen würden sicherlich auch im Rahmen der aktuellen oder gegebenenfalls auch zukünftigen rechtlichen Überprüfungen des BüGembeteilG M-V Berücksichtigung finden. Zu den Auswirkungen auf laufende Bau- und Genehmigungsverfahren hat der BDEW dargelegt, dass eine Änderung des BüGembeteilG M-V nur geringe Auswirkungen haben werde. Auf Vorhaben, die sich bereits im konkreten Prozess der Offerte gemäß BüGembeteilG M-V oder einer nachfolgenden Projektphase befänden, werde eine Änderung Auswirkungen haben. Eine doppelte Belastung von Investoren sollte aber in jedem Fall vermieden werden. Insofern sei eine Anpassung des BüGembeteilG M-V, die diesen Zweck rechtssicher erreiche, zu begrüßen. Grundsätzlich spreche sich der Verband aber für die Aufhebung des BüGembeteilG M-V als die bessere Option aus. In Bezug auf Folgeprobleme durch Doppelregelungen sowie die Vereinfachung der Verfahrensabläufe hat der Verband dargelegt, dass der Entwurf zur Änderung des BüGembeteilG M-V im besten Fall zur Vermeidung einer Doppelbelastung führe. Zu einer Vereinfachung der Abläufe im Genehmigungsverfahren werde der aktuell vorliegende Entwurf nicht führen. Für Projektierer von Windenergieanlagen gehe aus dem Gesetzestext zudem nicht klar hervor, unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von den Regelungen des BüGembeteilG M-V erteilt werde.

Diese Unklarheit führe in Verbindung mit der „Kann-Regelung“ zur Ausnahmeerteilung im neuen § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V dazu, dass nicht klar sei, ob eine Ausnahme gewährt werde oder nicht. Ein Projektierer müsse sich also gegebenenfalls bis in die Bau- oder gar Betriebsphase einer Windenergieanlage hinein darauf einstellen, die Regelungen des BüGembeteilG M-V erfüllen zu müssen und habe demzufolge beide Regelungen parallel umsetzen. Es ist auch nicht klar, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, damit die Anforderungen an eine Ausnahme nach § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V gegeben seien. Die Anforderung, dass die Regelung des § 36k EEG „verbindlich umgesetzt werden soll“, sei nicht eindeutig. Es sei zu hinterfragen, ob eine rechtsverbindliche Verpflichtung des Projektierers bestehe, dass er den gemäß § 36k EEG berechtigten Gemeinden einen entsprechenden Vertrag anbieten oder das Angebot gegenüber allen betroffenen Gemeinden bereits erfolgt sein müsse. Auch sei unklar, ob der Vertrag bereits durch alle berechtigten Gemeinden gezeichnet sein müsse. Die Regelung gebe außerdem keine Lösung für den Fall vor, dass sich die vorgenannten Schritte zeitlich hinter den Zeitpunkt verlagerten, an dem eine Offerte nach BüGembeteilG M-V erfolgen müsse. In Bezug auf eine bundesweite Beteiligungspflicht hat der BDEW ausgeführt, dass eine solche Regelung begrüßenswert gewesen wäre. Allerdings habe sich der Bundesgesetzgeber aus gutem Grund für eine freiwillige Lösung entschieden. Durch die Freiwilligkeit sei eine deutlich höhere Rechtssicherheit der Regelung zu erwarten. Bei einer echten Wahlfreiheit zwischen den Regelungen des BüGembeteilG M-V einerseits und des § 36k EEG andererseits werde sich kein Unternehmen für die Regelungen des BüGembeteilG M-V entscheiden. Denn § 36k EEG entfalte eine mindestens genauso hohe Akzeptanzwirkung bei betroffenen Bürgern und stelle die wirtschaftlichere Option aus Betreibersicht dar. In diesem Zusammenhang hat der Verband unterstrichen, dass nicht nur die finanziellen Vorteile für die Regelung des § 36k EEG sprächen, sondern insbesondere auch die deutliche geringere Komplexität der Regelung. Die Beteiligung nach § 36k EEG lasse sich in der Praxis deutlich besser und verständlicher erläutern, was ein entscheidender Aspekt für die Kommunikation vor Ort sei. Zur Notwendigkeit des Gesetzes hat der Verband ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern mit dem Erlass des BüGembeteilG M-V Pionierarbeit für die Regelung der Beteiligung an Windenergieprojekten zur Akzeptanzsteigerung geleistet habe. Die Bestimmungen in § 36k EEG seien aber sowohl für die Bürger und Gemeinden als auch für die Projektierer von Windenergievorhaben oftmals die bessere Option. Vor diesem Hintergrund sollte das BüGembeteilG M-V aufgehoben werden. Dadurch könne die Landesregierung nicht nur die finanzielle Doppelbelastung und den damit verbundenen Wettbewerbsnachteil für Windenergieprojekte in Mecklenburg-Vorpommern verhindern, sondern darüber hinaus einen sehr wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Rechtssicherheit im Land leisten. Des Weiteren hat der BDEW unterstrichen, dass mit der Änderung des BüGembeteilG M-V kein verstärkter Zubau von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten sei. Die Änderung werde lediglich dazu führen, dass Windenergieanlagen, die gebaut werden, die Möglichkeit für eine einfachere, klarere Beteiligung haben werden. Auch würden die Regelungen des BüGembeteilG M-V für Projekte in Mecklenburg-Vorpommern zu höheren Kosten im Vergleich zu Projekten in anderen Bundesländern führen. Diese würden sicherlich im Rahmen der Gebote im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Die Regelungen des § 36k EEG würden zudem durch die vorgesehene Erstattung seitens der Netzbetreiber zu keinen Kostensteigerungen bei den Ausschreibungsverfahren führen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf die RREP hat der BDEW ausgeführt, dass aktuell mehrere Entwürfe zur Teilfortschreibung der RREP im Land eine Verpflichtung zur Beteiligung der betroffenen Bürger und Gemeinden vorsähen. Diese Regelungen gehörten aber grundsätzlich nicht in Regionalpläne.

Zusätzlich könne die vorliegende Änderung dazu führen, dass die Regelungen in den Regionalplänen anzupassen seien. Weiterer rechtlicher Handlungsbedarf werde darin gesehen, dass eine vollständige Aufhebung des BüGembeteilG M-V zu favorisieren sei. Diese würde zu einer rechtssicheren Vermeidung von Doppelbelastungen führen und gleichzeitig sowohl die oberste Landesplanungsbehörde als auch die Projektierer in Mecklenburg-Vorpommern entlasten. Erste Einschätzungen im Kreis der Mitgliedsunternehmen des BDEW ließen erwarten, dass alle Investoren die Beteiligungsregelungen gemäß § 36k EEG favorisieren würden. Vor dem Hintergrund der dort gesetzlich geregelten Erstattung sei auch nicht ersichtlich, warum ein Unternehmen dies nicht tun sollte. Hinsichtlich übergeordneter Fragestellungen hat der Verband ausgeführt, dass sowohl das EEG 2021 als auch das BüGembeteilG M-V keine Auswirkungen auf den Ausstieg aus der Atomstromerzeugung und/oder Kohleverstromung hätten. Ebenso würden keine Auswirkungen auf die benötigte Anzahl an Gleichstrom-Übertragungsleitungen und Stromspeichern sowie auf die Netzstabilität erwartet. In Bezug auf mögliche höhere Kosten durch das BüGembeteilG M-V seien diese durch die Projektierer beziehungsweise Betreiber von Windenergieanlagen zu tragen. Diese würden die zusätzlichen Kosten in den Geboten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens einpreisen. Dadurch könnten die Regelungen des BüGembeteilG M-V zu höheren Stromgestehungskosten und damit zu Wettbewerbsnachteilen für Projekte in Mecklenburg-Vorpommern bei Ausschreibungen führen. In Bezug auf Auswirkungen auf eine zukünftige Wasserstoffwirtschaft wurde dargelegt, dass die im Land notwendige parallele Anwendung des BüGembeteilG M-V und des § 36k EEG indirekt negative Effekte haben könnten. Unnötig hoher bürokratischer Aufwand, Rechtsunsicherheiten sowie nationale Wettbewerbsnachteile führten dazu, den Ausbau erneuerbarer Energien im Land zu verlangsamen. Aber ohne den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien werde kein grüner Wasserstoff erzeugt werden können.

Das Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e. V. - IKEM hat bezüglich der Regelung des § 36k EEG im Vergleich mit den Regelungen des BüGembeteilG M-V im Hinblick auf die Akzeptanzsteigerung für den weiteren Ausbau der Windenergie dargelegt, dass Instrumente zur finanziellen Beteiligung allgemein geeignet seien, die Akzeptanz der Betroffenen und Begünstigten zu erhöhen. Dies sei sozialwissenschaftlich belegt. Sowohl die Regelung in § 36k EEG zu direkten finanziellen Zuwendungen an von Windenergieanlagen betroffene Kommunen als auch die Regelungen des BüGembeteilG M-V, die einen Maßnahmenkatalog vorsähen, der sowohl Beteiligungsmöglichkeiten für anlagebetroffene Bürger (Unternehmensanteile/Sparangebot daneben vergünstigte Stromtarife) als auch für betroffene Kommunen (Unternehmensanteile/Ausgleichsabgabe daneben vergünstigte Stromtarife) regele, seien zur Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung geeignet. Eigene Untersuchungen (IÖW/IKEM/BBH, Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, Berlin 2020; sowie IKEM et al., Ausgestaltungsoptionen und -empfehlungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen beim Ausbau von Windenergieanlagen an Land, in: Agora Energiewende, Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie? Zwei Strategievorschläge zur Sicherung der Standortakzeptanz von Onshore-Windenergie, Berlin 2017) hätten ergeben, dass zur Schaffung einer leicht umsetzbaren, bundesweit flächendeckenden und effektiven Regelung die finanzielle Beteiligung von Kommunen über direkte Zuwendung vorzugswürdig sei. Dies bedeute jedoch nicht, dass dadurch weitere Beteiligungsinstrumente obsolet würden.

Vielmehr würden die Ziele zur Erhöhung der Akzeptanz sowie zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung am effektivsten durch eine Mischung aus verschiedenen Instrumenten, wie etwa direkten finanziellen Zuwendungen, direkten und indirekten Unternehmensbeteiligungen sowie durch vergünstigte regionale Stromtarife erreicht. Mit dem finanziellen Beteiligungsmechanismus des § 36k EEG habe der Bundesgesetzgeber in diesem Zusammenhang eine Regelung geschaffen, die grundsätzlich ein effektives Instrument zur Akzeptanzsteigerung für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung darstelle. Dieses Instrument sehe einen einfachen, verständlichen und umsetzbaren Beteiligungsmechanismus vor, der durch die bundesweite Regelung flächendeckend die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von durch Windenergieanlagen betroffenen Kommunen schaffe, dabei Wettbewerbsnachteile zwischen einzelnen Bundesländern vermeide, nur auf die Zustimmung der begünstigten Kommunen zum gegenleistungslosen Zuwendungsempfang angewiesen sei und aufgrund der Refinanzierbarkeit der geleisteten Beteiligungszahlung vielfach Anwendung finden dürfte. Sofern zudem die gesamte Zahlungshöhe (0,2 ct/kWh) ausgeschöpft werde - wovon wohl ausgegangen werden könne -, sei die Beteiligungssumme klar bestimmbar. Die Regelungen des BüGembeteilG M-V ergänzten diesen Mechanismus um weitere Beteiligungsinstrumente und hätten den Vorteil, dass sie, anders als § 36k EEG, verpflichtende Regelungen zur finanziellen Beteiligung träfen. Gleichwohl führe die erhöhte Komplexität der Regelungen zu Schwierigkeiten in der Anwendungspraxis. Darüber hinaus seien die vorgesehenen Beteiligungsinstrumente regelmäßig auf die Mitwirkung der Begünstigten angewiesen und das vorgesehene Pflichtprogramm - ausgehend von der nicht klar definierten „Offerte“ - nicht optimal konturiert. Zusätzlich seien die Beteiligungssummen nicht immer klar bestimmt und insoweit planbar, da sie sich an dem wirtschaftlichen Erfolg der Betreibergesellschaften, nicht etwa wie § 36k EEG direkt an der erzeugten Strommenge, bemessen würden. Schließlich hafte den Regelungen des BüGembeteilG M-V auch der Nachteil an, dass sie Beteiligungspflichten nur für Anlagenbetreiber im Land Mecklenburg-Vorpommern vorsähen, was gegenüber Vorhaben in Bundesländern, die keine vergleichbaren Regelungen getroffen hätten, zu Wettbewerbsnachteilen führen könne. Der Vergleich beider Regelungen zeige mithin, dass § 36k EEG einen einfach umsetzbaren Beteiligungsmechanismus vorsehe, der als bundesweite Regelung Wettbewerbsnachteile vermeide und zumindest als flächendeckende Regelung nach Untersuchungen des IKEM gegenüber anderen in Betracht kommenden Beteiligungsinstrumenten (Unternehmensbeteiligungen, vergünstigte Stromtarife) leicht vorzugswürdig erscheine. Gleichwohl schließe dies weitere Beteiligungsinstrumente nicht aus. Sofern diese von den Betroffenen angenommen würden, könnten lokal zugeschnittene Lösungen, etwa über Unternehmensbeteiligungen, unter Umständen sogar besonders effektive Instrumente zur Akzeptanzförderung darstellen. Die Ziele der Akzeptanzerhöhung sowie der Steigerung der regionalen Wertschöpfung in der Gesamtschau würden am effektivsten durch eine Mischung aus verschiedenen Beteiligungsinstrumenten - also auch solchen des BüGembeteilG M-V - erreicht. Hinsichtlich der Wirkungsgleichheit der gesetzlichen Regelungen hat das IKEM ausgeführt, dass nach bisherigen Erkenntnissen die Wirksamkeit von Beteiligungsinstrumenten bei einer verpflichtenden Ausgestaltung - wie in den Regelungen des BüGembeteilG M-V verankert - gegenüber freiwilligen Mechanismen wie dem in § 36k EEG grundsätzlich erhöhe. Gleichwohl ließen sich belastbare Pauschalaussagen zur Wirksamkeit beider Instrumente nicht treffen, da dies maßgeblich von der konkreten Umsetzungsqualität der jeweiligen Instrumente abhängt. So sei mit Blick auf die Wirksamkeit der finanziellen Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V positiv zu bewerten, dass neben betroffenen Kommunen auch betroffene Bürger beteiligt werden können.

Die Wirksamkeit werde dabei - trotz der verpflichtenden Ausgestaltung durch das Verhalten der Anlagen-Betreibergesellschaft - sowohl durch die Wahl der konkreten Beteiligungsinstrumente aus dem vorgesehenen Katalog als auch in Bezug auf die Unternehmensanteile und das Sparprodukt durch die Art und Weise der gesetzlich vorgesehenen Offerten und damit verbunden insbesondere den Umfang der Annahmen dieser Angebote beeinflusst. Sofern aber entsprechende Beteiligungsvereinbarungen getroffen worden seien, hänge der Grad der finanziellen Teilhabe durch Beteiligungen am Betreiberunternehmen zudem vom wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Betreibergesellschaft ab. Die Wirksamkeit der Beteiligung nach § 36k EEG richte sich auch zentral nach ihrer konkreten Ausgestaltung. Denn neben der Entscheidung über das „ob“ der finanziellen Beteiligung lägen hier auch die Entscheidungen über die konkrete Höhe der Beteiligungssumme sowie die Beteiligungsdauer bei den Anlagenbetreibern. Grundsätzlich dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass die Anlagenbetreiber im Falle einer finanziellen Beteiligung nach Maßgabe des § 36k EEG den Rahmen der refinanzierbaren Leistungen von bis zu 0,2 ct/kWh jährlich über den gesamten Förderzeitraum hinweg aufgrund der korrespondierenden Kostenneutralität voll ausschöpften. Insgesamt könne damit angenommen werden, dass zumindest mit Blick auf eine bundeseinheitliche Regelung, die zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen in einzelnen Bundesländern grundsätzlich vorzuziehen sei, der Mechanismus des § 36k EEG (direkte finanzielle Zuwendung an Kommunen) zur Erhöhung der Akzeptanz sowie zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung zumindest nicht weniger wirksam sei als die Regelungen des BüGembeteilG M-V. In diesem Zusammenhang hat das IKEM wiederholt unterstrichen, dass letztlich eine Mischung aus verschiedenen Beteiligungsinstrumenten das effektivste Mittel zur Akzeptanzsteigerung darstelle. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten über die direkte finanzielle Zuwendung hinaus, wie sie im BüGembeteilG M-V vorgesehenen seien, dürften damit zur effektiven Erhöhung der Akzeptanz nicht obsolet werden. Denn solche Regelungen könnten unter Umständen durchaus auch eine hohe finanzielle Beteiligung ergeben. Im Hinblick auf weitere rechtliche Bedenken wurde ausgeführt, dass diese nicht gesehen würden. Denn zum einen sei der Beteiligungsmechanismus in § 36k EEG für die adressierten Anlagenbetreiber freiwillig und mit keinen rechtlichen Eingriffen verbunden, die insbesondere auch mit Blick auf eine parallele Verpflichtung nach dem BüGembeteilG M-V zu rechtfertigen seien. Zum anderen begründe eine etwaige Besserstellung der über beide Regelungsregime beteiligten Kommunen - sofern beide Mechanismen nebeneinander Anwendung fänden - aller Voraussicht nach keine rechtlichen Risiken. Rechtliche oder ökonomische Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Änderung des BüGembeteilG M-V den Ausbau von Windenergieanlagen verzögern könne, seien nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Vermeidung von Doppelbelastungen hat das IKEM ausgeführt, dass die Öffnung des BüGembeteilG M-V, insbesondere auch den § 36k EEG, für alternative Beteiligungsinstrumente grundsätzlich sinnvoll sei. Die Ausgangsannahme, es käme zu einer Doppelbelastung durch die Beteiligungsverpflichtung des BüGembeteilG M-V und den Beteiligungsmechanismus in § 36k EEG, treffe jedoch nicht zu. Letzterer sei als freiwillige Regelung ausgestaltet, die Entscheidung über die finanzielle Beteiligung und deren konkrete Ausgestaltung werde insofern den Anlagenbetreibern überlassen. Schließlich seien auch im Falle der finanziellen Beteiligung nach Maßgabe des § 36k EEG die getätigten Zahlungen direkt refinanzierbar. Lediglich die Kosten durch den administrativen Mehraufwand würden insoweit nicht getragen, seien aber gerade bei größeren Anlageportfolios wohl vernachlässigbar. Grundsätzlich seien Doppelregelungen zu vermeiden. Aus Sicht des IKEM stellten die Regelungen des BüGembeteilG M-V sowie des § 36k EEG allerdings keine echten Doppelregelungen dar, da beide Beteiligungsmechanismen verschiedene Instrumente anwenden würden und insoweit parallel zueinander bestünden.

Insgesamt gelte, dass bei parallellaufenden Beteiligungsregelungen des Bundes und der Länder Wettbewerbsnachteile womöglich dann entstehen könnten, wenn einzelne Länder weitergehende Regelungen zur finanziellen Beteiligung schafften. Gleichwohl sei die Anreicherung des Beteiligungsmechanismus nach § 36k EEG mit weiteren Beteiligungsinstrumenten - wie sie etwa auch im BüGembeteilG M-V vorgesehen seien - begrüßenswert, da ein solcher Instrumentenmix am besten geeignet sei, die Akzeptanz zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern. So könnten grundsätzlich auch etwaig gesteigerte positive Akzeptanzeffekte sowie eine damit verbundene beschleunigte Vorhabenumsetzung durch eine zusätzliche Anwendung der Beteiligungsinstrumente des BüGembeteilG M-V bestehende Wettbewerbsnachteile und gegebenenfalls damit verbundene Mehrkosten aufwiegen, insbesondere mit Blick auf die knappen Flächen für Windenergieanlagen an Land. Um Nachteile im Wettbewerb aber insgesamt zu vermeiden, seien wohl bundeseinheitliche Regelungen zur Erreichung der avisierten Ziele vorzuziehen, die eine Mischung aus verschiedenen finanziellen Beteiligungsinstrumenten vorsähen und dabei Akteuren vor Ort einen gewissen Handlungsspielraum beließen. Eine verpflichtende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen hätte das Ziel der finanziellen Beteiligung zur Förderung von Akzeptanz nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wohl effektiver verfolgt, da die Beteiligungssummen sowohl nominal (je nach verpflichtender Zahlungshöhe, geboten wären auch 0,2 ct/kWh) als auch temporal über den festzulegenden Zeitraum (hier böten sich die 20 EEG-Förderjahre an) festgestanden hätten und damit für die Kommune bessere Planungshorizonte schaffen würden. Denn mit der freiwilligen Ausgestaltung des § 36k EEG könnten die Anlagenbetreiber sowohl über die Zahlungshöhe als auch Zahlungsdauer entscheiden, wobei aufgrund der Refinanzierbarkeit eine volle Ausschöpfung des Beteiligungsrahmens nach § 36k EEG wohl aber regelmäßig naheliegen dürfte. Zudem würde eine verpflichtende Ausgestaltung strafrechtliche Restrisiken der freiwilligen Regelung nahezu ausschließen. Diese bezögen sich auf die Straftatbestände der §§ 331 ff. StGB, deren Einschlägigkeit schon dann in Betracht gezogen werden könne, sofern sich irgendein Zusammenhang zwischen kommunalen hoheitlichen Tätigkeiten einerseits und der finanziellen Begünstigung ebendieser Kommune andererseits herstellen ließe. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich bei einer Wahlfreiheit ein Projektbetreiber zwischen der Bundesregelung gemäß § 36k EEG und den Regelungen des BüGembeteilG M-V, noch in größerem Umfang für die Regelungen des BüGembeteilG M-V entscheide, hat das IKEM als gering eingeschätzt, da die im Rahmen des § 36k EEG getätigten Beteiligungszahlungen der Anlagenbetreiber über das EEG-Konto refinanziert werden könnten. In Anwendung des BüGembeteilG M-V könnten Mehrkosten lediglich im Rahmen der EEG-Gebotsabgabe eingepreist werden, soweit es die Gebotslage erlaube. Zudem dürfte der Beteiligungsmechanismus nach § 36k EEG wohl regelmäßig leichter handhabbar sein als die Instrumente des BüGembeteilG M-V. Sofern eine freie Wahlmöglichkeit zwischen den Mechanismen des BüGembeteilG M-V und der Regelung in § 36k EEG geschaffen werden sollte, sei davon auszugehen, dass überwiegend auf den Mechanismus des § 36k EEG zurückgegriffen werde. Für eine alternativ verpflichtende Regelung zur finanziellen Beteiligung, wie nach dem BüGembeteilG M-V, dürfte damit in der Anwendungspraxis wenig Raum verbleiben. Wichtig sei jedoch der Hinweis, dass die bisher geplante Regelung zur Änderung des BüGembeteilG M-V eine gänzlich freie Wahlmöglichkeit des Anlagenbetreibers zwischen beiden Instrumenten nicht vorsehe. Vielmehr stehe die Ausnahme von den Pflichten des BüGembeteilG M-V unter einem Erlaubnisvorbehalt der nach § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V neu entscheidenden Behörde. Dieser komme dabei ein Ermessensspielraum („kann Ausnahmen zulassen“) zu, der durch die Regelbeispielsbezüge wiederum eingeschränkt werde.

Sofern also eine gänzlich freie Wahlmöglichkeit zwischen den Beteiligungsmechanismen des § 36k EEG und der Regelungen des BüGembeteilG M-V angestrebt werde, biete es sich an, in Bezug auf dieses Verhältnis der entscheidenden Behörde keinen Ermessensspielraum zuzugestehen. Das bei einer freien Wahlmöglichkeit zwischen der Regelung in § 36k EEG und den Mechanismen des BüGembeteilG M-V letztere wohl nur eher wenig Anwendung finden dürften, bedeute allerdings nicht, dass für die Beteiligungsinstrumente des BüGembeteilG M-V insgesamt kein Raum mehr bliebe. Denn grundsätzlich gelte, dass die Erhöhung der Akzeptanz sowie die Steigerung der regionalen Wertschöpfung am effektivsten durch eine Mischung verschiedener Beteiligungsinstrumente verfolgt werde. Die Umsetzung weiterer Beteiligungsinstrumente sei neben dem Beteiligungsmechanismus des § 36k EEG also ausdrücklich geboten. Dies gelte auch für Unternehmensbeteiligungen (direkt über das Halten von Unternehmensanteilen oder indirekt über Sparangebote und Vergleichbares) sowie vergünstigte und bestenfalls regionale Stromtarife, wie sie auch das BüGembeteilG M-V vorsehe. Sofern diese von den Betroffenen angenommen würden, könnten lokal zugeschnittene Lösungen unter Umständen sogar besonders effektive Instrumente zur Förderung von Akzeptanz darstellen. Die Regelung des § 36k EEG schließe solche lokalen Lösungen richtigerweise nicht aus. Aber aufgrund der Freiwilligkeit und Refinanzierbarkeit könnten Beteiligungszahlungen nach Maßgabe des § 36k EEG geleistet werden, ohne dass dies anderen Beteiligungsinstrumenten auf freiwilliger Basis entgegenstehe. Sofern dennoch ein Alternativverhältnis zwischen dem Mechanismus in § 36k EEG und der Anwendung des BüGembeteilG M-V angestrebt werde - was nicht zwingend sei, sofern etwaige, insgesamt wohl eher geringe Wettbewerbsnachteile mit Verweis auf das begrüßenswerte und legitime Ziel des zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien, was auch zu Kostenersparnissen führen könne, in Kauf genommen würden -, sollte die Aufgabe weitergehender Landesregelungen zur Akzeptanzförderung sein, die Umsetzung zusätzlicher Beteiligungsmechanismen vorzuzichnen und anzureizen. Im Hinblick auf einen möglichen verstärkten Ausbau der Windenergienutzung und dessen natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen hat das IKEM ausgeführt, dass jede Windenergieanlage genehmigungsrechtlichen Anforderungen unterliege und in diesem Zusammenhang mittelbar auch planungsrechtlichen Bestimmungen, die etwaigen Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermauspopulation in hinreichendem Maße Rechnung tragen. Zur Bewertung des Wertverlustes von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen gebe es kein einheitliches Bild in der Wissenschaft. Umgekehrt könnten durch finanzielle Beteiligungsinstrumente nunmehr aber eine Vielzahl von Bürgern und Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen finanziell profitieren. Von nennenswerten Kostensteigerungen im Zuge von Ausschreibungsverfahren sei weder dann auszugehen, wenn sich die Frage auf die Ausgleichsabgabe nach § 11 BüGembeteilG M-V beziehe, die auch schon vor der angestrebten Gesetzesänderung Anwendung habe finden können, noch in Situationen in denen der Bezugspunkt die Zahlungen nach Maßgabe des § 36k EEG seien. Denn diese an die Gemeinde leistbaren Zahlungen, die keine öffentlich-rechtlichen Abgaben darstellten, sondern freiwillige Zuwendungen, könnten nach Maßgabe des § 36k Absatz 3 EEG refinanziert werden. Eine Einpreisung in die EEG-Gebote sei allenfalls in Höhe der administrativen Aufwandskosten im Rahmen der Leistung nach § 36k EEG denkbar, die jedoch vernachlässigt werden könne. In Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden RREP hat das IKEM ausgeführt, dass die finanzielle Beteiligung von Kommunen diesen grundsätzlich einen zusätzlichen Anreiz bieten könne, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen beziehungsweise auf entsprechende regionale Flächenausweisungen hinzuwirken. Die Regelung des § 36k EEG schließe solche lokalen Lösungen richtigerweise nicht aus.

Denn aufgrund der Freiwilligkeit und Refinanzierbarkeit können Beteiligungszahlungen nach Maßgabe des § 36k EEG geleistet werden, ohne dass dies anderen Beteiligungsinstrumenten auf freiwilliger Basis entgegenstehe. Als weiteren Handlungsbedarf zur Änderung des BüGembeteilG M-V hat IKEM empfohlen, gegebenenfalls den Radius zur Ermittlung des Kreises der Begünstigten an den 2 500-m-Radius des § 36k EEG anzugleichen. Zu den über den Gesetzentwurf hinausgehenden Fragen hat das IKEM ausgeführt, dass die akzeptanzsteigernden Regelungen des § 36k EEG sowie des BüGembeteilG M-V auf eine Akzeptanz-erhöhung sowie Steigerung der regionalen Wertschöpfung abzielten, um den Ausbau von Windenergieanlagen regional gesellschaftlich stärker abzusichern und insoweit zu beschleunigen. Der Ausbau erneuerbarer Energien verfolge indes den Zweck, die Stromerzeugung aus fossilen und nuklearen Energieträgern abzulösen. Ebenso würden keine Auswirkungen auf die benötigte Anzahl an Gleichstromübertragungsleitungen und Stromspeichern, auf die Netzstabilität oder die Neuerrichtung von Gaskraftwerken gesehen. In Bezug auf den Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft in Deutschland hat das IKEM dargelegt, dass auch bei Regelungen, die die Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen bezweckten, keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien. Ergänzend hat das IKEM darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des BüGembeteilG M-V nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V insoweit neu sei, als dass andere Beteiligungsinstrumente, die den Gesetzeszweck erreichten, verbindlich umgesetzt würden. Sowohl mit Blick auf die Beteiligung des § 36k EEG als Regelbeispiel eines solchen Beteiligungsinstrumentes als auch für weitere in Betracht kommende Beteiligungsinstrumente seien hierzu konkretisierende Angaben geboten. Die Wirkung einer finanziellen Beteiligung hänge gemäß § 36k EEG maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Beteiligungshöhe sowie der Beteiligungsdauer durch den Anlagenbetreiber ab. Um im Rahmen des vorgesehenen Alternativitätsverhältnisses zwischen der Beteiligung nach § 36k EEG einerseits und nach dem BüGembeteilG M-V andererseits die Effektivität der freiwilligen Beteiligung nach § 36k EEG sicherzustellen, könne es sich daher anbieten, die Umsetzungsqualität dieser Beteiligung näher zu konkretisieren, wie beispielsweise durch Vorgaben zur Ausschöpfung des Beteiligungsrahmens in § 36k EEG in Bezug auf die Beteiligungshöhe (0,2 ct/kWh) sowie über die Beteiligungsdauer (gesamter Förderzeitraum der jeweiligen Anlage) zu machen. Solche Vorgaben dürften dem (wirtschaftlichen) Interesse der Anlagenbetreiber regelmäßig auch nicht entgegenstehen. Auch werde in § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V die Möglichkeit neu eröffnet, weitere Beteiligungsmechanismen außerhalb der Regelung des § 36k EEG alternativ zum Pflichtenprogramm des BüGembeteilG M-V umzusetzen, die den Gesetzeszweck - die Erhöhung von Akzeptanz für Windenergieanlagen sowie die Steigerung der regionalen Wertschöpfung - erfüllten. Diese Tatbestandsöffnung sei positiv zu bewerten. Mit Blick auf die Refinanzierbarkeit der nach § 36k EEG geleisteten Zahlung - als Alternative zu anderen Beteiligungsinstrumenten - und insoweit der Kostenneutralität dieser Beteiligung für die Anlagenbetreiber, biete es sich allerdings an, auch für alternative Beteiligungskonzepte Anreize zu schaffen, soweit die Haushaltslage dies ermögliche. Darüber hinaus seien die weiteren in Betracht kommenden Beteiligungsmechanismen abseits des § 36k EEG im Rahmen des § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V (neu) nicht näher konkretisiert. Die mitunter komplexe Prüfung auf Geeignetheit einzelner Mechanismen zur Erfüllung des Gesetzeszwecks werde der entscheidenden Behörde überlassen. Um die Effektivität solcher Maßnahmen zu sichern und zugleich mehr Rechtssicherheit für die Entscheidungspraxis zu schaffen, biete es sich an, gesetzlich oder zumindest in Form von verwaltungsinternen Richtlinien oder Weisungen in Betracht kommende Beteiligungsmechanismen und/oder relevante Rahmenbedingungen (Beteiligungsdauer, Beteiligtenkreis und Beteiligungshöhe) vorzugeben.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LKT) hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass er sich aufgrund der sehr kurzen Fristsetzung auf die Beantwortung bestimmter Fragestellungen konzentrieren wolle. Grundsätzlich werde die geplante Änderung des BüGembeteilG M-V für sinnvoll erachtet, um Doppelbelastungen und Unsicherheiten, die durch Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich von § 36k EEG entstehen könnten, zu vermeiden. Wichtig sei hierbei, dass die zuständige Behörde nach dem neuen § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen könne und somit also ein Ermessensspielraum bestehe. Im Rahmen der Ermessensausübung müsse es möglich sein, jeweils zu prüfen, ob im vorliegenden Fall tatsächlich Doppelbelastungen entstünden und wie diese zu bewerten seien. Zu der Frage, ob die Einführung einer bundesweiten Abgabepflicht sinnvoll sei, hat der LKT ausgeführt, dass die Wirksamkeit der Regelungen des § 36k EEG im Sinne eines besseren Beitrags zur Energiewende und zum Klimaschutz vermutlich höher gewesen wäre, als dies bei der getroffenen Kann-Regelung der Fall sei. Insofern wäre es nicht abwegig, eine solche Regelung zu Beginn der neuen Legislaturperiode auf der Bundesebene erneut zu diskutieren. Zur Notwendigkeit des Änderungsgesetzes hat der LKT ausgeführt, dass die Landesregelung über die Bundesregelung hinausgehe und weitergehende Möglichkeiten zur Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen biete. Daher habe sie nach wie vor ihre Berechtigung. Als weiteren rechtlichen Handlungsbedarf hat der LKT empfohlen, dass BüGembeteilG M-V zu evaluieren, um dessen Wirksamkeit besser einschätzen zu können. Gegebenenfalls seien Modifizierungen vorzunehmen. Ergebnisse einer solchen Wirksamkeitsanalyse könnten auch für weitergehende Überlegungen auf der Bundesebene hilfreich sein.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern (StGT) hat ausgeführt, dass er es ausdrücklich begrüße, dass der Landesgesetzgeber mit der Änderung des BüGembeteilG M-V einerseits dem § 36k EEG mehr Verbindlichkeit verleihen und andererseits das Landesgesetz bestehen lassen wolle. Dieser gewählte Weg werde als elegante Lösung bewertet. Die Regelung des §36k EEG stelle primär auf die Freiwilligkeit der Betreiber ab und behebe lediglich die Problematik der Vorteilsnahme im Amt. Eine verpflichtende Regelung wäre jedoch besser und angemessen gewesen. Anders als das BüGembeteilG M-V sehe das EEG lediglich eine Zahlung an die Standortgemeinden vor. Positiv sei allerdings der erheblich weniger aufwendige Weg. Im Hinblick auf die Wirkungsgleichheit der Bundes- und Landesregelung geht der StGT davon aus, dass diese schwer einzuschätzen sei. Zumindest sehe § 36k EEG keine direkte Beteiligung der Bürger vor. Im Übrigen seien die zu zahlenden Beträge niedriger und auch der zu berücksichtigende Umkreis sei mit 2 500 m erheblich kleiner. In Bezug auf rechtliche Bedenken hat der StGT ausgeführt, dass diese nicht bestünden und weitergehende Regelungen des Landes zulässig seien. Zudem enthalte die Regelung des § 36k EEG keine Verpflichtung der Betreiber, sondern eröffne ihnen nur einen bisher rechtlich nicht zulässigen Weg, um freiwillig die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu verbessern. Auch Auswirkungen auf geplante oder in der Bauphase befindliche Projekte würden nicht gesehen, da sämtliche Vorgaben des BüGembeteilG M-V erfüllt seien. Zur Frage der doppelten Belastung hat der StGT ausgeführt, dass diese nicht auftrete, da die Regelung des § 36k EEG für die Betreiber nicht verpflichtend sei. Gut sei jedoch, dass durch die geplante Änderung die Betreiber gezwungen würden, entweder den Weg des BüGembeteilG M-V oder eine Zahlung nach § 36k EEG zu wählen. Dadurch werde sichergestellt, dass alle Betreiber zumindest die Gemeinden beteiligten. Mit Blick auf die Vermeidung von Doppelbelastungen sei die geplante Änderung eine elegante Lösung für eine möglichst einfache und verpflichtende Beteiligung der Gemeinden.

Grundsätzlich wäre ein bundesweit verpflichtender Ansatz der Regelungen des § 36k EEG für sämtliche Anlagenbetreiber in Deutschland besser gewesen. Da das Verfahren gemäß BüGembeteilG M-V sehr komplex und kostenintensiv sein könne, könne davon ausgegangen werden, dass die Betreiber regelmäßig die Möglichkeit des § 36k EEG wählten. Trotz des neuen § 36k EEG bestehe die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, da der § 36k EEG keine Verpflichtung der Betreiber vorsehe. Hinsichtlich möglicher natur- und artenschutzrechtlicher Auswirkungen hat der StGT angemerkt, dass sich dadurch die Planungserfordernisse nach dem BImSchG nicht veränderten. Zudem entstünden mit der neuen Regelung des § 36k EEG geringere Kosten. Auch seien keine Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden regionalen Raumentwicklungsplanungen zu erwarten, da die Aufstellungsverfahren die finanzielle Beteiligung der Gemeinden nicht tangierten. Zum möglichen weiteren Handlungsbedarf hat der StGT ausgeführt, dass die Bürgerbeteiligung in der Praxis nur schwer umsetzbar sei. Zudem könne der Betreiber zwischen der Umlage oder einer wirtschaftlichen Beteiligung wählen, nicht aber die betroffenen Gemeinden. Hier sollte es Vereinfachungen kommen. Zu den über den Gesetzentwurf hinausgehenden Fragen hat der StGT ausgeführt, dass sowohl das novellierte EEG 2021 als auch das BüGembeteilG M-V keinerlei Auswirkungen auf den Ausstieg aus der Atomstromerzeugung und/oder Kohleverstromung hätten. Die Anzahl von Gleichstrom-Übertragungsleitungen und Stromspeichern hänge, wie die Netzstabilität, vom erreichbaren Zubau erneuerbarer Energieanlagen ab. Unabhängig davon werde auch mit keiner Erhöhung der Stromgestehungskosten gerechnet, da die Betreiber Zahlungen nach § 36k Absatz 1 EEG gemäß § 36k Absatz 3 EEG vom Netzbetreiber erstattet bekämen.

## 2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Sowohl Vertreter der Fraktionen der SPD und CDU als auch des Fachressorts hatten erklärt, dass sie sich durch die die Stellungnahmen der Sachverständigeninstitutionen in ihren fachlichen Auffassungen weitestgehend bestätigt fühlten. Bereits im Zuge der Ersten Lesung des Gesetzentwurfes sei deutlich geworden, dass trotz der Bestimmungen des § 36k EEG eine Bürgerbeteiligung gemäß BüGembeteilG M-V möglich sei. Durch die Einführung des § 36k EEG 2021 sei eine Bürger- und Gemeindenbeteiligung für Projektentwickler jedoch nicht verpflichtend, sondern wäre ausschließlich freiwillig. Insofern entspreche das BüGembeteilG M-V zwar nicht derjenigen Regelung auf der Bundesebene, sei aber hinsichtlich seiner Beteiligungsziele weitgehender.

Eine Bürger- und Gemeindenbeteiligung entfalle grundsätzlich, wenn Erträge gemäß § 36k EEG mit 0,2 Cent/kWh produzierten Stroms an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Dieser Weg werde bereits durch das BüGembeteilG M-V ermöglicht. Es sollten aber noch weitere Beteiligungsformen Anwendung finden, so z. B. mit vergünstigten Strompreisen, wenn diese denselben Beteiligungseffekt hätten. Dann würde diese Beteiligungsoption ebenfalls als Ausnahme gelten. Zudem sollen auch zukünftig Beteiligungsformen darüber hinaus ermöglicht werden.

Primäres Ziel sei jedoch, dass eine verpflichtende Bürger- und Gemeindenbeteiligung stattfinde, solange es keine entsprechende Regelung auf Bundesebene gebe. Erst wenn diese eingeführt würde, werde die spezielle Landesgesetzgebung obsolet. Der Bund habe sich aber leider für einen anderen Weg entschieden und Investoren das Angebot unterbreitet, mit einer pauschalen Abgabe über das EEG Bürgern entgegenzukommen.

Deshalb müsse man darauf achten, dass Investoren, die die Bundesregelung nutzten, in Mecklenburg-Vorpommern nicht doppelt belastet würden, weil die Bundesregelung die mit dem Landesgesetz verbundenen Voraussetzungen und Ziele nicht ausreichend berücksichtige.

Im Grunde genommen sei die Bundesregelung aus kommunaler Sicht sogar die Vorzugsvariante, sofern sie verpflichtend wäre. Gemeinden bekämen einen festen Betrag pro kWh produzierten Stroms. Eine solche Regelung hätte seinerzeit auf der Landesebene leider nicht umgesetzt werden können, wie auch die Gutachten belegt hätten. Insofern habe man für die Bürger- und Gemeindenbeteiligung einen komplizierteren Weg wählen müssen. Mit dem EEG 2021 werde jetzt versucht, dass sich derjenige, der die Regelung des § 36k nutzen wolle, von den Verpflichtungen des BüGembeteilG M-V freistellen lassen könne. Wer aber die Bundesregelung nicht nutze, müsse die Gemeinden und Bürger gemäß Landesregelung beteiligen. Deshalb werde damit gerechnet, dass betroffene Investoren wegen der einfacheren Anwendung zukünftig verstärkt die Bundesregelung anwenden und sich vom Landesrecht befreien ließen. Am Ende laufe es darauf hinaus, dass jeder Investor die EEG-Regelung annehme. Ziel sei es aber, Investoren in jedem Falle zu irgendeiner Beteiligung zu verpflichten. Vor diesem Hintergrund würden sowohl die Regelungen des Bunds als auch des Landes gebraucht.

Sofern das BüGembeteilG M-V aber aufgehoben würde, würde das dazu führen, dass nur einige beteiligungsbereite Investoren die Bundesregelung anwenden würden, sich die restlichen Investoren aber zu gar keinerlei Beteiligung von Bürgern und Gemeinden verpflichtet fühlten, obwohl diese von den Projekten direkt betroffen seien. Langfristiges Ziel sei, alle Investoren zur Anwendung der freiwilligen Möglichkeiten des EEG 2021 zu bewegen. Damit wäre derzeit das Optimum der Möglichkeiten des Landes erreicht.

Vertreter der Fraktion DIE LINKE erklärten, dass die Intention der Stellungnahmen der Sachverständigeninstitutionen unterschiedlich sei. So erklärten beispielsweise Investoren, dass die Anpassung des Landesgesetzes an das EEG 2021 unbedingt erfolgen solle, weil man sich der einfacheren Lösung, die das Bundesgesetz biete, bedienen wolle. Zudem sei die Anwendung des Landesgesetzes komplizierter. Zum einen enthalte das EEG 2021 eine Kann-Bestimmung, zum anderen gebe es erhebliche Probleme mit den unterschiedlichen Radien, innerhalb derer die Gesetze Anwendung fänden und die davon betroffenen Bürger und Gemeinden von den Vorteilen profitieren könnten. Vor dem Hintergrund dieser Anwendungsprobleme werde davon ausgegangen, dass das BüGembeteilG zeitnah in der kommenden Legislaturperiode wieder novelliert werden müsse, um die von der Landespolitik erwünschten Ziele zu erreichen. Die grundsätzliche Kritik am Gesetzentwurf bestehe darin, dass die Bürger- und Gemeindenbeteiligung über den § 36k EEG ausschließlich freiwillig sei, hingegen mit dem Landesgesetz weitergehenden Beteiligungsmöglichkeiten verfolgt würden. Die Freiwilligkeit sowie die einfachere Handhabung des Bundesgesetzes wären demnach ausschlaggebend für die Bürger- und Gemeindebeteiligung im Land. Es werde deshalb befürchtet, dass das Landesgesetz nicht mehr angewendet werde.

Vertreter der Koalitionsfraktionen traten den Argumenten der Fraktion DIE LINKE insoweit inhaltlich entgegen, dass es derzeit Projekte gebe, die den Gemeinden Erträge in Höhe von 0,2 Cent/kWh produzierten Stroms gemäß § 36k EEG auszahlen und darüber hinaus den Bürgern vergünstigte Stromtarife anbieten wollten, um die Akzeptanz für den Bau von Windenergieanlagen zu verbessern. Und man könne solche Möglichkeiten noch moderierend in laufende Prozesse einbringen.

Damit würde der „Entweder-oder-Automatismus“ bei zur Anwendung des Bundes- und/oder Landesgesetzes aufgehoben. Die in Rede stehenden Summen seien nicht so hoch, als man darüber in Streit verfallen müsste. Am Ende werde alles vertraglich unterfüttert. Die Genehmigungsbehörden hätten im Rahmen ihres Ermessens Möglichkeiten, Investoren zu überzeugen, damit die Ziele des BüGembeteilG M-V auch erreicht werden.

### **3. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Dem Artikel 1 hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Ablehnung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, mehrheitlich zugestimmt.

Dem Artikel 2 hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Ablehnung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, mehrheitlich zugestimmt.

In seiner Beschlussempfehlung insgesamt hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Ablehnung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, mehrheitlich dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6042 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. Mai 2021

**Rainer Albrecht**  
Berichterstatter